



Bericht 2018-CE-38

3. Juli 2018

des Staatsrats an den Grossen Rat über einen parlamentarischen Vorstoss, der überholt ist und dessen Abschreibung der Staatsrat verlangt

Der Bericht, den wir Ihnen unterbreiten dürfen, umfasst folgende Punkte:

1. Einleitung	3
2. Motion, deren Abschreibung verlangt wird	3
2.1. Motion 1005.12 [2012-GC-11] «Aufrechterhaltung und Verstärkung der Wildschweinregulierung im kantonalen Jagdgesetz»	3
3. Schlussfolgerung	4

1. Einleitung

Mit Schreiben vom 13. März 2017 ersuchte das Büro des Grossen Rates den Staatsrat darum, jährlich einen Bericht über die parlamentarischen Vorstösse, für welche die Regierung ein begründetes Gesuch um Abschreibung stellt, zu unterbreiten.

In diesem Bericht, dem ersten seiner Art, wird eine Motion erwähnt, die vom Grossen Rat erheblich erklärt wurde, aber deren zweckdienliche Umsetzung nicht die Form angenommen hat, die im Grossratsgesetz vom 6. September 2006 (GRG; SGF 121.1) vorgeschrieben wird. In Artikel 69 GRG wird bestimmt, dass die Motion den Staatsrat verpflichtet, ihm einen Erlassentwurf mit rechtlichen Bestimmungen in der Verfassung, in einem Gesetz oder in einer Parlamentsverordnung vorzulegen. Im Fall der Motion 1005.12 [2012-GC-11] «Aufrechterhaltung und Verstärkung der Wildschweinregulierung im kantonalen Jagdgesetz» wurde es als notwendig erachtet, die in der Motion geforderten Massnahmen in Erlassen anderer Natur, nämlich in Verordnungen des Staatsrats, aufzunehmen.

Da es sich um einen vom Grossen Rat erheblich erklärten parlamentarischen Vorstoss geht, liegt es in dessen Zuständigkeit, zu beurteilen, ob diese Umsetzung der Motion entspricht und ob dieser Gegenstand abgeschrieben werden soll.

2. Motion, deren Abschreibung verlangt wird

2.1. Motion 1005.12 [2012-GC-11] «Aufrechterhaltung und Verstärkung der Wildschweinregulierung im kantonalen Jagdgesetz»

2.1.1. Die Motion

Zur Erinnerung: Die Motionäre haben vom Staatsrat verlangt, dass er die Wildregulierung, namentlich diejenige des Wildschweins, das für die Landwirte im Kanton grosse Schäden verursacht, beibehält oder sogar verstärkt. Diese Motion wurde vom Grossen Rat am 5. Februar 2013 angenommen.

2.1.2. Umsetzung

Seit der Erheblicherklärung der Motion 1005.12 [2012-GC-11] wurde die ganze Gesetzgebung über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume revidiert und klarer gestaltet. Diese Gesetzgebung verteilte sich vorher auf 1 Gesetz, 14 Reglemente und Ausführungsverordnungen und 3 interkantonale Konkordate. Seit dem 1. Juli 2016 wurde diese Gesetzgebung restrukturiert und stützt sich nun ausser auf das Gesetz über die Jagd sowie den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (JaG; SGF 922.1) auf zwei Verordnungen, eine über die Jagd (JaV; SGF 922.11) und die andere über den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ihrer Lebensräume (SchutzV; SGF 922.13).

Bei dieser Gelegenheit wurden die Bestimmungen über die Beibehaltung und die Verstärkung der Wildregulierungs-

massnahmen präzisiert, namentlich diejenigen, aufgrund derer die Jagd auf das Wildschwein in den Reservaten (Art. 31 ff. SchutzV) gestattet ist, diejenigen über die Verhütung der von Wildtieren verursachten Schäden (Art. 25 ff. SchutzV) und diejenigen über die Entschädigung für diese Schäden (Art. 45 ff. SchutzV).

Da die Massnahmen, die in der Motion 1005.12 [2012-GC-11] gefordert werden, über die oben erwähnten Verordnungen des Staatsrats bereits in die kantonale Gesetzgebung eingeführt wurden, ist der Staatsrat der Meinung, dass eine Umsetzung der Motion gemäss Artikel 69 GRG, nämlich mit einem Gesetz oder einer Parlamentsverordnung, nicht mehr gerechtfertigt ist. Er bittet deshalb den Grossen Rat, die Motion 1005.12 [2012-GC-11] abzuschreiben.

3. Schlussfolgerung

Der Staatsrat lädt den Grossen Rat ein, die Abschreibung der Motion 1005.12 [2012-GC-11] anzunehmen.
